Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - „Allgemein“

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 16. Dezember 2025

R i c h t l i n i e

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von NÖ Gemeinden, NÖ Gemeindeverbänden, NÖ Schulgemeinden und Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden bei der Finanzierung von Maßnahmen und Projekten gemäß Punkt 3. dieser Richtlinie durch die Gewährung eines Zuschusses zu einer Kreditfinanzierung.

2. Wirkung der Förderung

Mit der Förderung werden Maßnahmen und Projekte im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich gefördert.

Die Höhe der Förderung bemisst sich einerseits nach den Gesamtkosten und der Finanzierungsstruktur der zu fördernden Maßnahme oder des zu fördernden Projektes, der bestehenden Umlagenfinanzkraft der Gemeinden, auf die sich das fördergegenständliche Projekt oder die Maßnahme bezieht, und andererseits nach den in dieser Richtlinie festgelegten Refinanzierungskonditionen (siehe Punkt 7. dieser Richtlinie).

Die Förderung ist marktorientiert ausgerichtet und wirkt für alle Fördernehmer objektiv.

Bei baulichen und energietechnischen förderbaren Maßnahmen sind energietechnische Mindeststandards einzuhalten. Es wird damit den Bemühungen zum effizienten Klimaschutz Rechnung getragen und auch die Vorbildwirkung öffentlicher Gebäude verstärkt.

3. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung bei der Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, des Umbaus, der Sanierung und des Ankaufs von:

- Gemeindeämtern
- Sport- und Freizeiteinrichtungen

- Gemeindebüchereien und -archiven
- Feuerwehrhäusern
- Museen
- Kultur- und Veranstaltungszentren
- Mehrzweckhallen
- Öffentlichen Pflichtschulen
- Musikschulen
- Kindergärten
- Tagesbetreuungseinrichtungen
- Musikheimen
- Mutterberatungen
- Aufbahrungshallen
- Friedhöfen
- Bauhöfen (ohne Altstoffsammelzentren, Wasser und Kanal)
- Straßen, Straßenbeleuchtungen, Plätzen und Nebenanlagen
- Güterwegen
- Radverkehrsanlagen

Der Ankauf eines Fördergegenstandes der durch einen Dritten errichtet wird, kann dann gefördert werden, wenn der Ankauf im zeitlichen Zusammenhang mit der Fertigstellung des Fördergegenstandes erfolgt.

Weitere Fördergegenstände sind:

- die Erneuerung von Wärmeversorgungsanlagen bei gemeindeeigenen Gebäuden
- der Ankauf von Grundstücken und Gebäuden (zur Errichtung von z.B. Wohnraum, Ärztezentren, Nahversorger, Büro- oder Geschäftsflächen, …) in Innenstädten und Ortskernen
- der Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen

Grundsätzlich nicht förderbar sind Investitionen, die über Gebührenhaushalte finanziert werden und Investitionen in Gebäude oder Gebäudeteile, die dauerhaft vermietet oder verpachtet werden.

4. Fördernehmer

Fördernehmer können sein:

- NÖ Gemeinden
- NÖ Schulgemeinden
- NÖ Gemeindeverbände
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden

Es können Gemeinden (bzw. deren Gemeindeverbände, Schulgemeinden oder Gesellschaften) mit einer Umlagenfinanzkraft von bis zu € 60 Mio. gefördert werden.

5. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zuschusses zur Kreditfinanzierung für vom Fördernehmer bei Kreditinstituten aufgenommene Kredite zur Finanzierung von unter Punkt 3. aufgezählten Fördergegenständen, wobei ein Anteil der Gesamtkosten des Fördergegenstandes als fiktive Kredithöhe angenommen wird, deren festgelegte Zinsen (gemäß Punkt 7.) die tatsächliche Förderung darstellen.

Die Förderung wird für einen Zeitraum von max. 10 Jahren gewährt.

Beim Fördergegenstand Ankauf von Grundstücken und Gebäuden in Innenstädten und Ortskernen wird die Förderung für einen Zeitraum von max. 20 Jahren gewährt.

6. Geförderte Kredithöhe

Die geförderte Kredithöhe ist abhängig von den Gesamtkosten und der Finanzierungsstruktur des Fördergegenstandes und der Umlagenfinanzkraft des Fördernehmers.

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar sachlich und zeitlich mit der Umsetzung des Fördergegenstandes in Zusammenhang stehen.

Die förderbare Kredithöhe ist grundsätzlich immer mit der tatsächlich in Anspruch genommenen Kredithöhe begrenzt.

6.1. Geförderte Kredithöhe in den ersten 3 Jahren der Kreditfinanzierung

Förderbar ist der nicht durch Eigenmittel oder durch Dritte abgedeckte Teilbetrag der Gesamtkosten. Nicht förderbar sind projektbezogene Förderungen mit Ausnahme von Förderungen von Radverkehrsanlagen gemäß der Richtlinie zur Förderung von Radverkehrsanlagen in NÖ.

Die maximal geförderte Kredithöhe pro Maßnahme oder Projekt beträgt in den ersten drei Jahren der Kreditfinanzierung € 5 Mio.

Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen Fördergegenständen

Bei **öffentlichen Pflichtschulen, Musikschulen, Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen** gelten die Gesamtkosten als Berechnungsbasis. Von dieser Be-

rechnungsbasis wird die durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds unterstützte fiktive Kredithöhe, projektbezogene Förderungen und Eigenmittel abgezogen.

Beim Ankauf von **Feuerwehrfahrzeugen** ist der nicht durch Eigenmittel und projektbezogene Förderungen abgedeckte Teil der Anschaffungskosten förderbar. Für Gemeinden mit einer Umlagenfinanzkraft von bis zu € 5 Mio. beträgt die Förderquote max. 70 % der Anschaffungskosten, für Gemeinden mit einer Umlagenfinanzkraft über € 5 Mio. beträgt die Förderquote maximal 50 % der Anschaffungskosten.

Bei **Güterwegen** ist der Gemeindeanteil der Investitionskosten förderbar.

6.2. Geförderte Kredithöhe ab dem 4. Jahr der Kreditfinanzierung

Für die Berechnung der maximal förderbaren Kredithöhe ist die Umlagenfinanzkraft der Gemeinde maßgebend. Kredite können grundsätzlich im nachstehenden Umfang der Gesamtkosten gefördert werden:

Umlagenfinanzkraft	**% der Gesamtkosten**
bis € 2.000.000,-	90%
bis € 3.000.000,-	70%
bis € 5.000.000,-	50%
bis € 60.000.000,-	30%

Unabhängig vom prozentuellen Ausmaß beträgt die maximal geförderte Kredithöhe pro Projekt € 500.000,-.

Die geförderte Kredithöhe ab dem 4. Jahr der Kreditfinanzierung ist mit der geförderten Kredithöhe am Ende des 3. Jahres der Kreditfinanzierung begrenzt.

Wird der durch den Fördernehmer in Anspruch genommene Kredit vor einer Laufzeit von 10 Jahren (20 Jahren beim Ankauf von Grundstücken und Gebäuden in Innenstädten und Ortskernen) vorzeitig zur Gänze zurückgezahlt, ist der Fördernehmer verpflichtet, dies unverzüglich der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung bekanntzugeben. Im Fall der gänzlichen Rückzahlung endet die Förderung mit dem Datum der Kredittilgung.

Ergänzende Bestimmungen zu einzelnen Fördergegenständen

Bei **öffentlichen Pflichtschulen, Musikschulen, Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen** gelten die vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds anerkannten, abgerechneten Kosten als Berechnungsbasis. Die maximal geförderte Kredithöhe

beträgt 35 % der anerkannten, abgerechneten Gesamtkosten, wenn lt. obiger Tabelle die geförderte Kredithöhe 50 % oder mehr betragen würde.

Bei Musikschulen, die nicht vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds gefördert werden, ist die maximal geförderte Kredithöhe ebenfalls mit 35 % der Gesamtkosten begrenzt.

6.3. Geförderte Kredithöhe bei Großprojekten

Bei Großprojekten, die aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung in Abstimmung mit dem Land NÖ umgesetzt werden, gelten, abweichend der Bestimmungen in den Punkten 6.1., 6.2. und 8., nachfolgende Bestimmungen:

Förderbar ist der nicht durch Eigenmittel oder nicht durch Dritte (z.B. Eigenleistungen) abgedeckte Teilbetrag der Gesamtkosten. Projektbezogene Förderungen, die durch Kredit vorfinanziert werden, sind förderbar, sind aber nach deren Auszahlung zur Tilgung des Kredites zu verwenden.

Die maximal geförderte Kredithöhe pro Projekt beträgt in den ersten fünf Jahren der Kreditfinanzierung € 10 Mio.

Die maximal geförderte Kredithöhe pro Projekt beträgt ab dem sechsten Jahr der Kreditfinanzierung maximal € 5 Mio.

Dem Förderansuchen ist ein Finanzplan über die Bedeckung der Kreditfinanzierung anzuschließen. Abweichungen sind im jeweiligen Jahr bekannt zu geben und zu begründen.

Die maximal geförderte Kredithöhe ist mit der jeweils aushaftenden Kredithöhe begrenzt.

Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Monatsersten, der der Mitteilung über die erfolgte Zuzählung in der Höhe von mindestens 20 % der geförderten Kredithöhe folgt.

7. Ausmaß der Förderung

Ausgehend von der geförderten Kredithöhe (gemäß Punkt 6.) wird ein fiktiver Tilgungsplan mit einer Laufzeit von 10 Jahren bzw. 20 Jahren beim Ankauf von Grundstücken und Gebäuden in Innenstädten und Ortskernen erstellt. Ist die Laufzeit des durch den Fördernehmer tatsächlich in Anspruch genommenen Kredits kürzer als 10 bzw. 20 Jahre, entspricht die Laufzeit des fiktiven Tilgungsplanes jener des tatsächlich in Anspruch genommenen Kredits.

Die Berechnung des fiktiven Tilgungsplanes erfolgt auf Basis von Kapitalraten (halbjährlich, dekursiv 30/360).

Die Förderung besteht aus der Zahlung der Zinsen, die sich auf Grund des erstellten fiktiven Tilgungsplanes errechnen.

Als Zinssatz wird entweder der 2 Bankwerktage vor dem 1. März oder der 2 Bankwerktage vor dem 1. September gültige 6-Monats-EURIBOR-Satz gemäß LSEG-Seite „EURIBOR=“ herangezogen, und zwar der, der zeitnäher vor dem Datum der Zuzählung des Kredites bzw. vor dem Datum der Beschlussfassung der Förderung in der NÖ Landesregierung (wenn der Kredit vor der Beschlussfassung in der NÖ Landesregierung zugezählt wurde) liegt.

Zur Anpassung des Zinssatzes, welcher in weiterer Folge jährlich zum 1. März und zum 1. September erfolgt, wird der jeweils 2 Bankwerktage vor dem jeweiligen Anpassungstermin veröffentlichte 6-Monats-EURIBOR-Satz herangezogen.

Der Mindestzinssatz beträgt 0,5 % p.a. Der Höchstzinssatz beträgt 3,0 % p.a.

Der ermittelte Wert ist für die unmittelbar nachfolgende Zinsperiode wirksam.

8. Beginn der Förderung

Grundsätzlich ist der erfolgte Beschluss der Förderung in der NÖ Landesregierung Voraussetzung für den Beginn der Förderung.

Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Monatsersten, der der Mitteilung über die erfolgte Zuzählung in Höhe von mindestens 50 % der geförderten Kredithöhe folgt.

Bei weiteren Teilzuzählungen beginnt die Zinsperiode mit dem Monatsersten, der der Mitteilung über die erfolgte Zuzählung folgt.

9. Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird jeweils halbjährlich Anfang März und Anfang September auf ein vom Fördernehmer bekannt zu gebendes Konto ausbezahlt.

10. Antragstellung

Ein Antrag auf Förderung kann laufend bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung, unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und der vorgesehenen Beilagen eingereicht werden.

Ein Förderantrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn sämtliche im Antragsformular vorgesehenen Punkte vollständig beantwortet wurden, die vorgesehenen Beilagen dem Antrag angeschlossen sind und die im Antragsformular vorgesehenen Kenntnisnahmen und Verpflichtungen durch die Fertigung des Antragstellers zur Kenntnis genommen wurden.

Der Antrag hat bei allen Fördergegenständen jedenfalls Angaben bzw. Nachweise zu nachfolgenden Bereichen zu enthalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung des zur Förderung beantragten Vorhabens (Fördergegenstand)
- Gesamtkostenaufstellung bzw. Kostenvoranschläge
- Gesamtfinanzierungsplan des Vorhabens
- Zeitplan der Umsetzung des Vorhabens (z.B. Bauzeitplan)
- Projektgrundsatzbeschluss
- Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit (bei Projekten von Gemeinden und NÖ Schulgemeinden), Budget (bei Gesellschaften)

Zusätzlich bei der Errichtung, der Erweiterung, dem Umbau und der Sanierung von Gebäuden:

- allfällige erforderliche Genehmigungen (z.B. baubehördliche Bewilligung)
- Einreichplan
- Nachweis für energietechnische Maßnahmen (Bestätigungsformular)
- Energieausweis (Deckblatt-Labeling und Kennzahlenblatt)
- allfälliger Nachweis bezüglich Denkmalschutz

Zusätzlich bei Ankauf von Grundstücken und Gebäuden in Innenstädten und Ortskernen:

- Flächenwidmungsplan
- Nutzungs- und Umsetzungskonzept
- Schätzgutachten über den Verkehrswert
- unterfertigter Kaufvertrag

Zusätzlich bei Ankauf von Fördergegenständen nach Errichtung durch einen Dritten:

- unterfertigter Kaufvertrag und/oder sonstige vertragliche Vereinbarungen

Zusätzlich bei Zu-, Um- und Neubauten von Feuerwehrhäusern:

- feuerwehrfachliche Stellungnahme vom NÖ Landes-Feuerwehrkommando zum Einreichplan

Zusätzlich bei Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen:

- Antrag an das NÖ Landes-Feuerwehrkommando
- Nachweis über die Notwendigkeit der Anschaffung (z.B. Stationierungsplan)
- Nachweis der Förderung durch das NÖ Landes-Feuerwehrkommando

Zusätzlich bei Straßen- und Güterwegebauten, Sanierung und Errichtung von Straßenbeleuchtungen, Plätzen und Nebenanlagen, Geh- und Radwegen:

- Katasterpläne
- Nachweis für energietechnische Maßnahmen bei Straßenbeleuchtungen (Bestätigungsformular)
- allfällige Fördervereinbarungen (Agrarbezirksbehörde, Radwegeförderung, ÖBB, …)

11. Energietechnische Förderbedingungen

Bauliche bzw. energietechnische Maßnahmen bei Fördergegenständen sind, außer in begründeten Ausnahmefällen, nur förderbar, wenn:

- bei Neubauten die Anforderungen für den Heizwärmebedarf und Endenergiebedarf (entsprechend dem gewählten Nachweisweg 1 oder 2) gemäß der aktuell gültigen OIB-Richtlinie 6 für das Niedrigstenergiegebäude eingehalten werden, und das Gebäude so geplant wird, dass bei kritischen Ausrichtungen (Süd, Ost und West) in jedem Fall außenliegende Verschattungsmaßnahmen (starr oder beweglich) mit einem maximal zulässigen gtot von ≤ 0,15 zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes vorgesehen wurden,

- bei größeren Renovierungen (bautechnische Gebäudesanierung) der Anforderungswert zur Einhaltung des Heizwärmebedarf (entsprechend dem gewählten Nachweisweg 1 oder 2) gemäß der gültigen OIB-Richtlinie 6 für das Niedrigstenergiegebäude um mindestens 10% unterschritten wird, sofern dies nicht im Widerspruch zu Belangen des Denkmalschutzes und der Bauphysik steht, und das Gebäude so geplant wird, dass bei kritischen Ausrichtungen (Süd, Ost und West) in jedem Fall außenliegende Verschattungsmaßnahmen (starr oder beweglich) mit einem maximal zulässigen g_{tot} von ≤ 0,25 zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes vorgesehen wurden und der außeninduzierte Kühlbedarf $KB^*_{zul,RK}$ von 1,0 eingehalten wird. In begründeten Ausnahmefällen (Denkmalschutz, kein Fenstertausch etc.) kann von den o.a. Werten abgewichen werden.

  Ausgenommen von den Maßnahmen zur Vermeidung der sommerlichen Überwärmung sind nur jene Bereiche oder Zonen in Gebäuden, die durch funktionelle und normative Vorgaben einen höheren Konditionierungsgrad (z.B. Serverräume) benötigen,

- die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgt,

- bei der altersbedingten Erneuerung (älter als 15 Jahre) von Wärmeversorgungsanlagen (Kesseltausch, Brennertausch) auf Basis Strom, Öl oder Gas, diese auf hocheffiziente, alternative Wärmeversorgungen (erneuerbare Systeme, Fern-/Nahwärme aus Biomasse oder hocheffizienter KWK, Wärmepumpen) umgestellt werden. Bei der Neuerrichtung, der maßgeblichen Erweite-

rung sowie der Generalsanierung ist der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung aus erneuerbaren Energien zu decken, wenn der prognostizierte Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mehr als 20 % des Gesamtwärmeverbrauches des jeweiligen Objektes beträgt,

- bei Neuerrichtungen und größeren Renovierungen hocheffiziente elektrische Geräte und Betriebsmittel für Beheizung, Lüftung und Beleuchtung (LED-Systeme) verwendet werden,

- bei der Renovierung (ausgenommen bei größerer Renovierung) eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mittels Einzelmaßnahmen sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles ein Gesamt-Sanierungskonzept erstellt wurde, dessen Ziel die 10% Unterschreitung des Anforderungswertes des Referenz-Heizwärmebedarf (HWBref) nach OIB-Richtlinie 6 ermöglicht.

Für die Ermittlung des Heizwärmebedarfes sind jene zum Zeitpunkt der Erstellung der Energieausweisberechnung gültigen Landesvorschriften bzw. Normverfahren anzuwenden.

Zur Präzisierung für die Zuordnung der Gebäude zu den Nutzungsprofilen sind die in der Beilage definierten Bestimmungen zu verwenden (Beilage).

Sollte bei Neubauten die Wärmeversorgung auf Basis hocheffizienter, alternativer Wärmeversorgungen aus technischen Gründen (Brennstofflogistik, Platzbedarf, erhebliche bauliche und finanzielle Mehraufwendungen) nicht möglich sein, ist ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen.

Wenn der Erneuerung der Wärmebereitstellung eine thermische Sanierung der Gebäudehülle vorausgeht und daraus eine signifikante Reduktion der Heizlast resultiert, ist nach entsprechender Prüfung ein Tausch von Anlagen mit einem Alter von weniger als 15 Jahren förderbar.

Im Falle der Errichtung von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen diese so ausgeführt werden, dass deren Größe und Energieproduktion mit der am Standort verbrauchten Energiemenge abgestimmt wurde (Eigenbedarfsdeckung). Sofern eine Realisierung von Solarenergie technisch, wirtschaftlich und funktional am Standort/Gebäude nicht möglich ist, ist eine entsprechende Begründung anzugeben.

Bei der Verwendung von Wärmepumpen ist zur Sicherstellung einer hocheffizienten Betriebsweise ein Strom- und Wärmemengenzähler, unter Berücksichtigung der entsprechenden Systemgrenze, einzubauen.

Bei der Neuerrichtung und der umfangreichen Sanierung sind ökologische Baustoffe in die Betrachtungen mitaufzunehmen und deren Verwendungsmöglichkeiten entsprechend zu prüfen und zu bewerten.

Der Nachweis über die Einhaltung der energietechnischen Maßnahmen ist durch fachlich befugte Personen mittels Bestätigungsformular zu erbringen.

Dem Bestätigungsformular sind die ersten zwei Seiten des Energieausweises (Deckblatt-Labeling und Kennzahlenblatt) beizulegen.

12. Besondere Förderbedingungen zu einzelnen Fördergegenständen

Die Erfüllung der nachfolgenden Förderbedingungen wird durch die Förderstelle überprüft.

Bei allen Fördergegenständen gemäß Punkt 3. ist eine Stellungnahme der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zur grundsätzlichen Finanzierbarkeit der Maßnahme oder des Projektes eine Bedingung für die Gewährung der Förderung (Ausnahmen: Anwendbarkeit des § 90 Abs. 2 bzw. § 90 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung 1973 oder des § 76 Abs. 2 bzw. § 76 Abs. 6 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes).

Bei Zu-, Um- und Neubauten von öffentlichen Pflichtschulen, Musikschulen und Kindergärten, welche durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds gefördert werden, ist die Förderung durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds zu bestätigen.

13. Kreditvertrag

Vor Unterfertigung des Kreditvertrages sind durch den Fördernehmer mindestens 3 Vergleichsangebote von 3 unterschiedlichen Kreditinstituten einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekannt zu geben.

Die Entscheidung zur Kreditvergabe und eine Kopie des unterfertigten Kreditvertrages sind der Abteilung Finanzen vorzulegen.

14. Sonstige Förderbedingungen

Die Gebarung des Förderungswerbers muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechen und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden.

Erfolgt die Zuzählung des Kredites vor Genehmigung der Förderung durch die NÖ Landesregierung sind die Bestimmungen des § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 oder des § 76 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz zu beachten.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Förderbewilligungen erfolgen in periodischen Abständen, mindestens drei Mal pro Kalenderjahr.

15. Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller hat sich zu verpflichten:

- diese Richtlinie anzuerkennen
- bei der Durchführung des Fördervorhabens alle im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand bzw. der Förderung bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten,
- die Förderung widmungsgemäß zu verwenden,
- die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrages nachzuweisen (Punkt 16),
- den Organen des Landes NÖ und des NÖ Landesrechnungshofes in sämtliche das Fördervorhaben betreffende Unterlagen Einsichtnahme zu gewähren, sämtliche verlangte Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des Fördervorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, unverzüglich, vollinhaltlich, vollständig und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- zur Kenntnis zu nehmen, dass auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht, und durch die Entgegennahme und die Bearbeitung eines Förderantrages sowie durch allfällige Gespräche oder Verhandlungen mit dem Antragsteller dem Land NÖ keine wie immer gearteten Verpflichtungen erwachsen,
- die ausbezahlten Fördermittel bei widmungswidriger Verwendung zurückzuzahlen.

16. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung sind vom Förderungsempfänger eine Fertigstellungsanzeige oder Durchführungsanzeige und eine Gesamtkostenaufstellung vorzulegen. Bei Ankauf eines Fördergegenstandes ist ein Nachweis der Zahlung des Kaufpreises vorzulegen.

Der Nachweis muss der Förderstelle, außer in begründeten Ausnahmefällen, spätestens drei Jahre nach erstmaliger Auszahlung einer Förderung vorgelegt werden.

17. Anschlussfinanzierung

Bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie Förderungen für Projekte im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ oder der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „Überregionale Großprojekte“ ist nach Ablauf dieser Förderungen eine Antragstellung auf Förderung gemäß dieser Richtlinie möglich. Die Berechnung der geförderten Kredithöhe erfolgt gemäß Punkt 6.2., die Förderlaufzeit beträgt max. 10 Jahre.

Bei Anschlussfinanzierung von bestehenden Kreditverträgen mit Fixzinsvereinbarung wird dieser Zinssatz zur Ermittlung des fiktiven Tilgungsplanes gemäß Punkt 7. herangezogen, sofern der Fixzinssatz unter dem gemäß Punkt 7. ermittelten Zinssatz liegt.

18. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und setzt die Richtlinie „Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – Allgemein“ vom 1. September 2024 außer Kraft.